

Auszug aus dem Textteil des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 3 für den „Ortskern der Stadt Arnis“:

Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung), Mai 2024

5.2. Dachform und -farbe

- 5.2.1. Dachform: Die Hauptdächer sind in symmetrischer Grundform als Satteldach oder Krüppelwalmdach zulässig. Zulässig sind Dachneigungen von 30° bis 50°.
- 5.2.2. Dacheindeckung: Zulässig sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Tonziegeln oder Betonpfannen in den Farbtönen ziegelrot bis rotbraun und dunkelgrau / anthrazit /schwarz.
- 5.2.3. ¹Anlagen der Solartechnik sind zulässig soweit diese die jeweilige Dachneigung einhalten und die Begrenzung der Dachflächen (Ortgang, First, Traufe) nicht überragen.
²Auf der der Straße zugewandten Seite haben die Anlagen bei giebelständigen Häusern einen Abstand von mindestens 2 m vom Ortgang, bei traufständigen Häusern einen Abstand von mindestens 2 m zur Traufe einzuhalten.
- 5.2.4. Nebendächer sind auch mit anderen als den festgesetzten Dachformen, neigungen und -materialien zulässig.

5.4. Fassadengliederung

- 5.4.1. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit symmetrischer Anordnung der Fenster und Türen auszubilden.
- 5.4.2. ¹Die Ober- und Unterkanten der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses sind auf einer Höhe anzubringen. ²Bodengleiche Fenster sind unzulässig. ³Im Gebäudebestand sind Ausnahmen aufgrund der historischen Fassadengestaltung und für spezifische Nutzungsanforderungen zulässig (z.B. Schaufenster).
- 5.4.3. ¹Fenster sind rechteckig und stehend auszuführen. ²Die Glasflächen der Fenster müssen, wenn sie breiter als 1 m sind, senkrecht, und wenn sie höher als 1,5 m sind, waagrecht, mindestens einmal untergliedert sein.
- 5.4.4. Alle Fenster eines Gebäudes müssen dieselbe Farbgestaltung aufweisen.

5.5. Fassadenmaterial, -farbe

- 5.5.1. ¹Zulässig ist Ziegelmauerwerk in den Farben rot, rotbraun und gelb oder Mauerwerk geschlämmt oder Putz (ungemustert) in durchgängig nicht fleckigem Anstrich. ²Es sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien zulässig.
- 5.5.2. Giebelflächen sind auch in Holz zulässig
- 5.5.3. Bestehendes Fachwerk sowie bestehende Fassaden aus Sichtmauerwerk und typische historische Fassadenelemente wie Natursteinsockel, Zierfries oder Faschen der Fenster sind zu erhalten.